

GEMEINDEN RUSSIKON und WEISSLINGEN
KANTON ZUERICH

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen "Nord", "Mitte" und "Süd" (Ringgismoos)
Rumlikon der Wasserversorgungsgenossenschaft Rumlikon

SCHUTZZONENREGLEMENT

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellfassungen Rumlikon erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
Als Grundlage für die Ausarbeitung des Schutzzonenreglements diene:

- Hydrogeologischer Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen vom 18. Dezember 1984, verfasst von Dr. Lorenz Wyssling, Geologe ETH, Lohzelgstr. 5, 8122 Pfaffhausen/ ZH.

Art. 2 Die Fassungsgebiete (Zonen I), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III) um die Quellwasserfassungen Rumlikon bilden Schutzzonen im Sinn von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 84/109-a/b/c im Massstab 1:2500 des Ingenieurbüros Hans Hohl + S. Hetzer vom 11. Januar 1988. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

I. Zonen III (Weitere Schutzzonen)

Art. 5 In den weiteren Schutzzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 b verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern und die Bekämpfung von Tierseuchen, die ein Verenden der Tiere in Erdhöhlen zur Folge hat, sind verboten.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzonen dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- f) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen, sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz S. 62).

- g) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

2. Zonen II (Engere Schutzzonen)

- Art. 6 Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in den engeren Schutzzonen folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben.
 - b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen ist vorbehältlich Ziffer 6c verboten.
 - c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigungen der Wasserfassungen zu befürchten sind.

3. Zonen I (Fassungsbereiche)

- Art. 7 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten in den Fassungsbereichen folgende Beschränkungen:
- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
 - b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
 - c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Besondere Massnahmen

- Art. 8 Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.

- Art. 9 Das Befahren der Flur- und Waldwege, die durch die Schutzzonen führen, ist nur für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb gestattet, Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes zu erlassen.
- Art. 10 In den Schutzzonen, Zonen I und Zonen II, dürfen keine Wildfütterungsstellen eingerichtet werden. Bestehende Anlagen sind zu verlegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Russikon festgesetzt am **24. Feb. 1988**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....
[Handwritten signature]

.....
[Handwritten signature]

Vom Gemeinderat Weisslingen festgesetzt am **29. März 1988**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....
[Handwritten signature]

.....
[Handwritten signature]

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. **2414**
26. Okt. 1988
vom